

# **Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam**

---

Nummer 205

---

Potsdam, 25.10.2012

## **Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (Präsenzstudiengang) an der Fachhochschule Potsdam**

---

Herausgeber:  
Rektor der Fachhochschule Potsdam  
Pappelallee 8 - 9  
14469 Potsdam

Postfach 60 06 08  
14406 Potsdam

**Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang  
Soziale Arbeit (Präsenzstudiengang) an der  
Fachhochschule Potsdam**

**§ 1  
Geltungsbereich**

Die Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (Präsenzstudiengang) an der Fachhochschule Potsdam gilt auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl.I/08 [Nr.17], S.318), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 26.10.2010 (GVBl.I/10 [Nr.35]), insbesondere auf Grundlage von § 17 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 BbgHG und regelt die Ziele und Anforderungen des Vorpraktikums gemäß § 3 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit (Präsenzstudiengang), Besondere Bestimmungen (B-StudPO BASA Präsenz) sowie die Ziele, Anforderungen und die Gestaltung der zweiteiligen integrierten praktischen Ausbildung gemäß § 5 B-StudPO BASA Präsenz, ABK Nr. 204 vom 25.10.2012.

**§ 2  
Ziele und Formen der Praktika**

- (1) Vorpraktikum (13 Wochen)  
Ein Vorpraktikum von 13 Wochen ist Voraussetzung für die Zulassung zum Präsenzstudiengang Soziale Arbeit an der FH Potsdam. Im Vorpraktikum sollen die zukünftigen Studierenden in einer Einrichtung von Trägern der öffentlichen und freien Jugend-, Sozial- und Gesundheitshilfe oder bei Trägern der Bildungsarbeit Erfahrungen im Berufsfeld der Sozialen Arbeit gewinnen. Sie sollen darüber hinaus die Möglichkeit erhalten zu prüfen, ob sich Berufsmotivation und persönliche Fähigkeiten im Bereich der Sozialen Arbeit realisieren lassen. Die Auswertung und Reflexion der im Vorpraktikum gesammelten Erfahrungen erfolgt bis spätestens zum Ende des zweiten Semesters.
- (2) Integrierte praktische Ausbildung (800 Stunden)  
Die praktische Ausbildung im Studiengang Soziale Arbeit findet in Form eines integrierten praktischen Studiensemesters (i. d. R. im vierten Semester) und eines Praxisprojektes (i. d. R. im fünften und sechsten Semester) statt.
  1. Im Rahmen des Studiums ist ein integriertes praktisches Studiensemester (Praktikum I) zu absolvieren.
    - a) Das integrierte praktische Studiensemester (Praktikum I) stellt einen, von der Fachhochschule geregelten, inhaltlich bestimmten, begleiteten und durch Lehrveranstaltungen ergänzten Abschnitt dar und wird während der Veranstaltungszeit an einem Hochschultag durch Veranstaltungen zur Supervision und zur fachlichen Vertiefung begleitet und reflektiert. Die Studierenden nehmen an einer obligatorischen Ausbildungssupervision und Praktikumsbegleitung teil und wählen ein Seminar zu praktikumsrelevanten Methoden der Sozialen Arbeit aus. Das Praxissemester wird im Folgenden integriertes Praktikum genannt. Im Falle eines studienortfernen Praktikumsplatzes können zum Hochschultag alternative Regelungen getroffen werden.
    - b) Das integrierte Praktikum (Praktikum I) ermöglicht den Studierenden ein Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit durch eigene Tätigkeit kennen zu lernen und dabei ihre theoretischen Kenntnisse durch praktische Erfahrungen zu überprüfen und zu festigen. Es dient der Gewinnung handlungsrelevanter professioneller Kompetenzen in einem Handlungsfeld der Sozialen Arbeit. Die Wahl der Praktikumsstelle erfolgt individuell und orientiert sich an den Bedürfnissen und Interessen der Studierenden.
    - c) Die Studierenden haben die Möglichkeit sich eine gleichwertige berufliche Tätigkeit auf die Durchführung der praktischen Ausbildung anerkennen zu lassen. Die berufliche Tätigkeit muss den Anforderungen des Brandenburgischen Sozialberufsgesetzes – BbgSozBerG, Gesetz über die staatliche Anerkennung und die Weiterbildung sozialen Berufen im Land Brandenburg vom 3.12.2008 entsprechen.
  2. Im Rahmen eines Praxisprojektes ist der zweite Teil der praktischen Ausbildung (100 Stunden Praktikum) zu absolvieren.
    - a) Der zweite Teil der integrierten praktischen Ausbildung (Praktikum II) erfolgt im Rahmen des Projektstudiums und ist in die Theorie-Praxis-Module integriert. Das begleitete Praktikum II während des Projektstudiums umfasst 100 Stunden. Die Wahl der begleiteten Praxisausbildung orientiert sich an den Inhalten der gewählten Projekte. Die Wahl der Projekte erfolgt i. d. R. im 4. Semester im Rahmen des Moduls 10. Das Praktikum II wird im Rahmen der Projekte mit Unterstützung durch das Praktikumsbüro organisiert.

- b) Eine Anerkennung von beruflicher Tätigkeit in diesem praktischen Ausbildungsabschnitt ist nicht möglich.

### **§ 3**

#### **Praktikumsbüro**

Das Praktikumsbüro ist eine ständige Einrichtung des Bereichs Sozialwesen an der Fachhochschule Potsdam. Das Praktikumsbüro übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

1. Anerkennung des Vorpraktikums nach § 3 (3) B-StudPO BASA Präsenz.
2. Überprüfung der integrierten praktischen Ausbildung hinsichtlich der formalen Bedingungen (§ 5, § 6 B-StudPO BASA Präsenz und der Ausführungen zu Modul 10) und der Eignung der Praktikumsplätze zur Ausbildung von Praktikanten/Praktikantinnen sowie die Genehmigung der durch die Studierenden selbst gewählten Praktikumsstellen im Rahmen des integrierten Praktikums (Praktikum I) und der Praktikumsplätze im Rahmen des Projektstudiums (Praktikum II). Dazu zählt auch die Überprüfung der jeweils zu leistenden 700 respektive 100 Praxisstunden.
3. Gestaltung und Überprüfung der individuellen Ausbildungspläne der Studierenden für das integrierte Praktikum (Praktikum I).
4. Die Vorbereitung auf die Wahl des integrierten Praktikums (Praktikum I) im Rahmen der Veranstaltungen zu den Arbeitsfeldern Sozialer Arbeit (Module 2 und 6) sowie in Form individueller Beratung. Dazu zählt auch bei Bedarf die Vermittlung von Praktikumsstellen.
5. Die Koordinierung der Auswahlverfahren für die Projektgruppen und die Unterstützung bei der Wahl der Praktikumsplätze (Praktikum II) im Rahmen des Projektstudiums.
6. Die Koordination und Zusammenarbeit mit den Praktikumsstellen sowie den Praxisanleitern/Praxisanleiterinnen und Projektleitern/Projektleiterinnen der FH Potsdam. Dazu zählt auch die Beratung der Praktikumsstellen und individuelle Beratung von Praxisanleitern/innen sowie die Beratung von Lehrenden hinsichtlich aller Belange der integrierten praktischen Ausbildung.
7. Mitwirkung bei den Verfahren der staatlichen Anerkennung nach dem brandenburgischen Sozialberufsgesetz (BbgSoz-BerG).

### **§ 4**

#### **Praktikumsplätze**

- (1) Als Vorpraktikum wird eine berufspraktische Tätigkeit im Bereich Sozialer Arbeit in Institutionen und Einrichtungen von Trägern der öffentlichen und freien Sozialarbeit, Jugend- und Gesundheitshilfe sowie bei Trägern der Bildungsarbeit anerkannt. Die Anleitung soll durch einen staatlich anerkannten Sozialarbeiter/eine staatlich anerkannte Sozialarbeiterin oder Sozialpädagogen/Sozialpädagogin erfolgen. Eine einschlägige Berufspraxis kann bei Gleichwertigkeit als Vorpraktikum anerkannt werden. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit trifft das Praktikumsbüro nach Antrag. Das Vorpraktikum ist Teil der Zulassungsvoraussetzungen.
- (2) Voraussetzung für die Anerkennung des integrierten Praktikums (Praktikum I) ist die Anleitung der Praktikanten/Praktikantinnen durch einen staatlich anerkannten Sozialarbeiter/eine staatlich anerkannte Sozialarbeiterin oder durch einen Sozialpädagogen/eine Sozialpädagogin, der/die mindestens drei Jahre im entsprechenden Berufsfeld tätig ist. Ausnahmen sind beim Praktikumsbüro schriftlich, vor Antritt des Praktikums zu beantragen.
- (3) Die Praktikumsstelle muss den Praktikanten/Praktikantinnen eine Einführung in das Arbeitsfeld, eine Begleitung und die Hinführung zu selbstständiger Arbeit sowie eine fachlich fundierte Begleitung ermöglichen. Die notwendigen Lernphasen und Lehrphasen werden vom Anleiter/von der Anleiterin und dem Praktikanten/der Praktikantin im Ausbildungsplan festgehalten.
- (4) Erhält der Praktikant/die Praktikantin von der Praktikumsstelle eine Zusage für das integrierte Praktikum (Praktikum I) wird ein Praxissemestervertrag abgeschlossen. Der Ausbildungsplan ist Teil des Vertrages.
- (5) Für den zweiten Teil der praktischen Ausbildung (Praktikum II) im Rahmen des Projektstudiums, gilt Absatz 2 in diesem Abschnitt. Ausnahmen regelt der Projektleiter/die Projektleiterin.

### **§ 5**

#### **Dauer und zeitliche Lage der Praktika**

- (1) Das Vorpraktikum hat einen zeitlichen Umfang von 13 Wochen Vollzeit-Tätigkeit. In begründeten Ausnahmefällen kann der Nachweis über die vollständige Ableistung der 13

Wochen Vorpraktikum bis zum Ende des ersten Semesters vorgelegt werden.

- (2) Das integrierte Praktikum soll im vierten Fachsemester stattfinden. Es wird inhaltlich in den ersten Fachsemestern vorbereitet (entsprechende Regelungen finden sich in den Modulbeschreibungen). Das begleitete Praktikum hat einen Umfang von 700 Zeitstunden, die im Regelfall als Vollzeitpraktikum absolviert und auf 20 Wochen verteilt sein sollen. Während der Veranstaltungszeit besuchen die Studierenden im Regelfall an einem Tag der Woche Veranstaltungen an der Hochschule. Ausnahmen aufgrund studienortferner Praktikumsplätze werden mit dem Praktikumsbüro abgesprochen. Dieser Studientag ist nicht Teil der geforderten 700 Zeitstunden. Der frühestmögliche Beginn des Praxissemesters wird durch das Praktikumsbüro bekannt gegeben. Ausnahmen sind schriftlich im Praktikumsbüro zu beantragen.
- (3) Während der Praktika besteht kein Urlaubsanspruch.
- (4) Das integrierte Praktikum I ist dann ordnungsgemäß abgeleistet worden, wenn eine Unterbrechung durch eigene Erkrankung oder die eines im eigenen Haushalt lebenden minderjährigen Kindes nicht länger als drei Wochen dauert. Für diese Zeit ist sowohl dem Praktikumsbüro als auch der Praxisstelle eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Bei darüber hinausgehenden Krankheitszeiten verlängert sich die Praktikumsdauer um den drei Wochen übersteigenden Zeitraum. Eine Verlängerung um weitere drei Wochen kann erfolgen, wenn dadurch der Zweck des Praktikums nicht gefährdet ist. Die Entscheidung darüber trifft das Praktikumsbüro.
- (5) Eine Anmeldung zum integrierten Praktikum I kann in der Regel erfolgen, wenn der/ die Studierende den Erwerb von mindestens 60 Credits nachweist. Die Anmeldung erfolgt in der Regel im dritten Semester im Rahmen des Moduls 6 „Arbeitsfelder Sozialer Arbeit“.
- (6) Der zweite Teil der integrierten praktischen Ausbildung im Rahmen des Projektstudiums (Praktikum II im Modul 11) kann im Regelfall nur nach erfolgreichem Abschluss des Moduls 10 begonnen werden. Bei Vorlage eines begründeten Antrages kann hiervon im Ausnahmefalle nach Entscheidung durch das Praktikumsbüro eine abweichende Regelung getroffen werden. Die abzuleistenden 100 Stunden sollen im Rahmen des Projektes auf das 5. oder 6. Semester verteilt werden. Ein Zeitnach-

weis ist nach Beendigung des Projektes dem Praktikumsbüro vorzulegen. Krankheitsbedingte Verkürzungen der 100 Stunden sind nicht zulässig.

## **§ 6**

### **Anerkennung der integrierten, praktischen Ausbildung, Anerkennung des Vorpraktikums**

- (1) Die Anerkennung des ordnungsgemäßen Ableistens des Vorpraktikums erfolgt analog der § 2 und § 4 dieser Ordnung sowie gemäß § 3 Abs. 3 B-StudPO BASA Präsenz, ABK Nr. 204 vom 25.10.2012, durch das Praktikumsbüro.
- (2) Die Anerkennung der Praktikumsstelle für das integrierte Praktikum (Praktikum I) erfolgt durch den Abschluss des Vertrages zum integrierten Praktikum und die Vorlage des Ausbildungsplanes.
- (3) Nach Abschluss des integrierten Praktikums (Praktikum I) muss eine Bestätigung der Praktikumsstelle über den ordnungsgemäßen Verlauf des begleiteten Praktikums vorgelegt werden. Die Anerkennung des ordnungsgemäßen Ableistens des begleiteten Praktikums erfolgt durch das Praktikumsbüro.
- (4) Die Anerkennung des Praktikums II (100 Stunden im Projektstudium) erfolgt durch das Praktikumsbüro in Kooperation mit den Projektleiterinnen der jeweiligen Projektgruppe und ggf. einer externen Praxisstelle.

## **§ 7**

### **Betreuung durch die Fachhochschule**

- (1) Die Betreuung des integrierten Praktikums (Praktikum I) erfolgt organisatorisch durch das Praktikumsbüro und inhaltlich durch Lehrende, die das Praktikum begleiten anbieten.
- (2) Während des Projektstudiums erfolgt die Betreuung des Praktikums II seitens der Fachhochschule Potsdam durch hauptamtlich Lehrende (Projektleiter/Projektleiterinnen) in Kooperation mit den Mitarbeitenden des Praktikumsbüros.

## **§ 8**

### **Wiederholung und Wechsel des Praktikums**

- (1) Das integrierte Praktikum (Praktikum I) muss wiederholt werden, wenn Leistungen nach § 6 dieser Ordnung nicht bis zum Ende des Semesters, in dem das begleitete Praktikum

erfolgt, erbracht worden sind. In begründeten Ausnahmefällen kann das Praktikumsbüro hierzu eine abweichende Regelung treffen. Die 100 Stunden Praktikum im Rahmen des Projektstudiums (Praktikum II) können nur im Rahmen eines neu zu wählenden Projekts wiederholt werden.

- (2) Das integrierte Praktikum (Praktikum I) muss auch wiederholt werden, wenn die Unterbrechung die in § 5 Absatz 4 genannten Fristen übersteigt.
- (3) Innerhalb der ersten drei Wochen des integrierten Praktikums (Praktikum I) kann der Praktikant/die Praktikantin in Absprache mit dem Projektleiter/der Projektleiterin und schriftlicher Mitteilung an das Praktikumsbüro die Praktikumsstelle wechseln. Nach dieser Zeit ist ein Wechsel in begründeten Ausnahmefällen nur noch nach schriftlicher Beantragung möglich. Die Entscheidung über die Anerkennung des Wechsels im Rahmen des Praktikums II trifft das Praktikumsbüro in Absprache mit dem zuständigen Projektleiter/der zuständigen Projektleiterin.

#### **§ 9**

#### **Integriertes Praktikum im Ausland (Auslandspraktikum)**

- (1) Ein Auslandspraktikum ist ausdrücklich erwünscht. Während des Auslandspraktikums sind regelmäßige Kontakte zur FH Potsdam sicher zu stellen, diese können auch über das Internet erfolgen. Die Begleitung und Reflexion des Praktikums orientiert sich an den örtlichen Gegebenheiten und soll den inhaltlichen Standards, die in den Modulbeschreibungen festgeschrieben sind, entsprechen.
- (2) Alle Angelegenheiten, die das Auslandspraktikum betreffen, werden in Kooperation mit dem Auslandsbeauftragten/der Auslandsbeauftragten des Fachbereichs bearbeitet. Der Auslandsbeauftragte/die Auslandsbeauftragte wird vom Fachbereichsrat gewählt. Die Vorgaben der Praktikumsordnung gelten entsprechend.
- (3) Die Anerkennung und die Beratung zu den Praktikumsstellen im Ausland erfolgt durch die hauptamtlich Lehrenden des Praktikumsbüros in Kooperation mit dem Auslandsbeauftragten/der Auslandsbeauftragten des Fachbereichs Sozialwesen. Die Anerkennung soll, soweit das die regionalen Gegebenheiten erlauben, in Anlehnung an § 4 erfolgen.

#### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Praktikumsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.

gez. Prof. Dr.-Ing. Johannes Vielhaber  
Rektor

Potsdam, den 25.10.2012